Satzung der Stadt Arnsberg

zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in Arnsberg (Kindertagespflegesatzung) vom 19.03.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der §§ 21 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877 bis 942), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kindertagespflege besteht mit dem Schwerpunkt für die unter Dreijährigen als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung. Darüber hinaus kann die Kindertagespflege institutionelle Angebote bei Bedarf sinnvoll ergänzen.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

§ 1 Rechtliche Grundlagen

1. Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII gehört die Kindertagespflege zu den Leistungen der Jugendhilfe und ist kommunale Pflichtaufgabe. Die §§ 22 bis 24 SGB VIII regeln die Grundsätze der Förderung sowie den Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege; § 43 SGB VIII formuliert Bestimmungen zur Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege. In § 90 SGB VIII ist geregelt, dass für die Inanspruchnahme von Leistungen in der Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben werden können.
2. Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - näher ausgeführt und detailliert geregelt.

§ 2 Auftrag der Kindertagespflege

1. Kindertagespflege ist eine flexible Betreuungsform in einer familienähnlichen Umgebung und gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII sowie § 2 KiBiz ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dieser Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
2. Kindertagespflege wird von geeigneten Kindertagespflegepersonen in der Regel in der Form einer selbstständigen Tätigkeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen, geleistet.
3. Die geeignete Förderung erfolgt durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes, seiner sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, seiner Lebenssituation und seiner Bedürfnisse, des ethnischen Hintergrundes, aber auch unter Berücksichtigung der Erziehung und Bildung in der Familie des Kindes. Zielvorgaben sind die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Erwerb von Ich-, Sozial- und Sachkompetenz), die Unterstützung der Erziehung und Bildung in der Familie sowie der Auftrag bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen.

§ 3 Leistungen des Jugendamtes

Das Jugendamt fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII und erbringt im Bereich der Kindertagespflege u. a. folgende Leistungen:

1. die Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung (§ 80 SGB VIII, § 4 KiBiz),
2. die fachliche Beratung und Qualitätsentwicklung einschließlich der Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes und der Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen (§ 6 Absatz 1 KiBiz),
3. die Gewinnung, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (§ 23 Absatz 1 SGB VIII),
4. die Eignungsüberprüfung von Kindertagespflegepersonen (§§ 23, 43 SGB VIII),
5. die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz),
6. die Prüfung von Anstellungsträgern (§ 22 Absatz 6 KiBiz),
7. den Abschluss von Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Absatz 5 SGB VIII),
8. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird (§ 23 Absatz 1 SGB VIII),
9. die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII),
10. die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen (§ 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII, § 6 Absatz 3 KiBiz),
11. die Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII, § 23 Absatz 2 KiBiz),

12. die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen (§ 90 Absatz 1, 3 und 4 SGB VIII, § 51 KiBiz),
13. die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen (§ 13 KiBiz),
14. die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen (§ 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII) einschließlich gegebenenfalls der Unterstützung bei einer Wahl (§ 6 Absatz 3 KiBiz),
15. und die Unterstützung der Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene (§11 KiBiz)

§ 4 Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Voraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Personensorgeberechtigten in Arnsberg liegt.
2. Nach § 24 SGB VIII ist die Kindertagespflege in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn sie für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Die Leistung kann auch gewährt werden, wenn die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
4. Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kommt die Kindertagespflege hauptsächlich ergänzend in Betracht, vor dem Schuleintritt auch bei besonderem Bedarf. Kindertagespflege als ergänzendes Angebot hat zum Ziel, regelmäßige Betreuungsbedarfe vor und nach der Öffnung von Tageseinrichtungen, Schulen und außerunterrichtlichen Angeboten abzudecken, die auf Grund der Berufstätigkeit von Personensorgeberechtigten oder anderer besonderer Bedarfe entstehen.

§ 5 Verfahren bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege

1. Die Personensorgeberechtigten des zu fördernden Kindes melden den Bedarf auf Betreuung und Förderung in der Kindertagespflege rechtzeitig, möglichst sechs Monate vor der gewünschten Inanspruchnahme, onlineunter ***https://Kita.arnsberg.de***an. Diese Anmeldung ist gleichzeitig der „*Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson*“ und muss vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses gestellt sein. Ist das Kind zum Betreuungsbeginn unter einem Jahr alt, so ist der Bedarf an Betreuung von den Eltern dem Jugendamt gegenüber nachzuweisen.

2. Das Jugendamt stellt den Bedarf fest und vermittelt das Kind im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht konkret von der personensorgeberechtigten Person gemeldet oder vorgeschlagen wird. Die Förderung eines Betreuungsvertrages kann durch die Fachberatung abgelehnt werden, wenn die Kindertagespflegeperson als nicht geeignet eingeschätzt wird (z.B. wegen fehlender Kooperationsbereitschaft oder fehlendem Nachweis der Erfüllung der Versicherungspflicht). Nach Möglichkeit wird eine andere, geeignete Kindertagespflegeperson vorgeschlagen.

3. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Grundsätzlich soll die tägliche Betreuungszeit eines Kindes mit Ausnahme der Betreuung über Nacht 10 Stunden täglich und 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall durch das Jugendamt zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann. Die regelmäßige Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege beträgt 15 Stunden wöchentlich und darf die Laufzeit von drei Monaten nicht unterschreiten. Bei Kindertagespflege als ergänzendes Angebot zu Kindergarten und Schule (Randzeiten) kann die Betreuungszeit auch unter 15 Stunden wöchentlich betragen.

4. Für Kinder die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Kinder in ergänzender Randzeitenbetreuung muss der Betreuungsbedarf der Fachberatung des Jugendamtes nachgewiesen werden.

5. Mit Beginn des Betreuungsverhältnisses findet in der Regel die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson statt. Der pädagogisch und zeitlich angemessene tatsächliche Umfang einer Eingewöhnungsphase orientiert sich individuell am Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am zugrundeliegenden pädagogischen Modell der Eingewöhnung (z. B. Berliner Eingewöhnungsmodell) und ist mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen. Im Falle einer Verlängerung der Eingewöhnung über 2 Wochen hinaus muss die Kindertagespflegeperson die Fachberatung informieren.

6. Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zu regeln und der Fachberatung vor Beginn der Betreuung in Kopie zuzuleiten.

7. Ergeben sich Veränderungen bezüglich des individuellen Bedarfs der Förderung, oder der persönlichen Familienverhältnisse (beispielsweise: Umzug in eine andere Stadt) haben die Personensorgeberechtigten dies unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Das Jugendamt behält sich vor, in Einzelfällen den individuellen Bedarf zu überprüfen. Ein kurzfristiger Mehrbedarf von bis zu 4 Wochen soll, soweit möglich, realisiert werden und wirkt sich nicht auf die Pauschalierung aus.

8. Betreuungsverträge und Änderungsverträge sollen jeweils zu Monatsbeginn geschlossen werden.

9. Die Förderung von Betreuungsverträgen, welche innerhalb der Eingewöhnungszeit (bis zu einem Monat) von Vertragsparteien gekündigt werden, weil eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht gelingt oder das Kind sich nicht eingewöhnen lässt und so eine Fortsetzung des Betreuungsvertrages nicht zumutbar wäre, kann durch das Jugendamt eingestellt werden.

10. Wenn ein Kindergartenplatz für ein Kindertagespflegekind vorhanden ist, aber die Betreuung z.B. wg. Schließzeiten noch nicht begonnen hat, kann im Einzelfall die Betreuung, sofern ein Platz frei ist, bei der bisherigen Kindertagespflegeperson gewährt werden.

§ 6 Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

1. Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege ist gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Eignung der Kindertagespflegeperson. Diese wird durch die Fachberatung beim Jugendamt festgestellt.

2. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

3. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden von der Fachberatung beim Jugendamt die in den §§ 21 und 22 Abs. 2 KiBiz genannten Qualifikationen und Fortbildungen zugrunde gelegt.

4. Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch die Fachberatung beim Jugendamt insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf die Regelungen in den §§ 43 SGB VIII sowie 21 und 22 KiBiz verwiesen.

5. Folgende Unterlagen sind im Rahmen der Eignungsprüfung vorzulegen:
   - Bewerbungsschreiben mit Motivationsschreiben und Lebenslauf
   - Ausgefüllter Bewerberbogen
   - Nachweis Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss mit Notendurchschnitt 2,4)
   - Nachweis über fachliche Qualifikation
   - Nachgewiesene Deutschkenntnisse (mindestens B2-Niveau)
   - Einmaliger Antikörpernachweis für Masern, für alle nach 1970 geborenen Personen
   - Gesundheitsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Kindertagespflegekindern bestehen (alle 5 Jahre)
   - erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der antragstellenden Person (alle 5 Jahre)

   Gegebenenfalls kann das Jugendamt weitere erforderliche Unterlagen oder Nachweise anfordern.

6. Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle der Kindertagespflegekinder mit allen Personen, die im Kontext des Kindertagespflegeverhältnisses stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Hier geht es insbesondere um die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, mit der Fachberatung beim Jugendamt und mit anderen Kindertagespflegepersonen. Über wesentliche Abweichungen im Kindertagespflegealltag informiert die Kindertagespflegeperson zeitnah die Fachberatung, z.B. Unfälle mit Verletzungen, ungewöhnlich hohe Fehlzeiten, schwere Krankheit, größere Differenzen mit Eltern, nicht gelingende Eingewöhnung. Darüber hinaus sollen Kindertagespflegepersonen mit dem pädagogischen Personal in den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren zusammenarbeiten sowie mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren.

7. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohlfühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson und welche Altersstufen sie aufnehmen kann.
8. Die Stadt Arnsberg übernimmt bis zur Höhe des Landeszuschusses (§ 46 Abs. 4 KiBiz) die Kursgebühren der Grundqualifizierung (300 Unterrichtseinheiten) nach dem Qualitätshandbuch (QHB), wenn die angehende Kindertagespflegeperson geeignet ist. Falls die Qualifizierung vorzeitig abgebrochen wird, aus Gründen die die angehende Kindertagespflegeperson selber zu vertreten hat, oder wird die Zulassung zum Kolloquium nicht erteilt, werden Ihr die angefallenen Kursgebühren in Rechnung gestellt.
9. Das Jugendamt bietet allen Kindertagespflegepersonen auch nach der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson ergänzend Fort- und Weiterbildungen an und unterbreitet Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Diese Angebote dienen zur Förderung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen.
10. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, den in § 21 Abs. 3 KiBiz genannten Umfang (aktuell 5 Zeitstunden im Kalenderjahr) an Fortbildungsangeboten des Jugendamtes oder eines anderen Trägers unaufgefordert bis zum Jahresende nachzuweisen. Wird der Nachweis nach Aufforderung durch das Jugendamt über 6 Monate weiterhin nicht erbracht, so kann das Jugendamt die Erlaubnis zur Kindertagespflege aufheben und entsprechend § 22 Abs. 8 KiBiz die weitere Betreuung der Kinder untersagen.

§ 7 Kindertagespflegeerlaubnis

1. Die Pflegeerlaubnis wird personenbezogen der antragstellenden Kindertagespflegeperson bis zum Renteneintrittsalter in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Mit Eintritt der Kindertagespflegeperson in das gesetzliche Renteneintrittsalter behält sich das Jugendamt vor, die gesundheitliche Eignung in jährlichen Abständen zu prüfen und die Kindertagespflegeerlaubnis entsprechend zu befristen.
2. Die Erlaubnis kann anlassbezogen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden.
3. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere einer fehlenden oder nachzuholenden Qualifizierung, bei eingeschränkten Räumlichkeiten oder der Betreuung eigener Kinder auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
4. Das Jugendamt überprüft die Kindertagespflegestelle und die Kindertagespflegeperson als geeignete Betreuungsform für Kinder in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen. Wenn sich im Verlauf der Betreuungstätigkeit ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellt, kann die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder aufgehoben werden. Gleiches gilt, wenn sich die Kindertagespflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder bereits die Pflegeerlaubnis auf Grund falscher Tatbestände erteilt wurde.
5. Die Kindertagespflegeperson darf Betreuungszeiten von 12 Stunden am Tag und 60 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Schlafenszeiten des Kindes bleiben unberücksichtigt.

6. Kindertagespflegepersonen haben Versicherungspflichten. Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anmelden, für Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Eltern ist die Unfallkasse NRW zuständig.
   Ebenso sind sie i.d.R. verpflichtet, sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung zu versichern. Die Erfüllung dieser Pflichten ist der Fachberatung nachzuweisen.

7. Folgende Unterlagen sind für die Erteilung der Kindertagespflegerlaubnis notwendig:

   - Vorlage einer eigenen, individuellen Konzeption gem. § 17 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)
   - erweiterte Führungszeugnisse aller Personen über 14 Jahren im Haushalt der antragstellenden Kindertagespflegeperson, welche bei der Betreuung zeitweise zugegen sind (alle 5 Jahre)
   - Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (9 Unterrichtsstunden) (alle 2 Jahre)
   - Impf- und Entwurmungsnachweis (Hund und Katze), sowie Haftpflichtversicherung (Hund) , wenn sich die Tiere in den Räumen der Kindertagespflege aufhalten
   - Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (vgl. § 3 Abs 7)
   - Formular „Persönliche Erklärung“, in dem sich die Kindertagespflegeperson zu grundlegenden Aspekten:
     - der Arbeit als Kindertagespflegeperson, sowie
     - der Zusammenarbeit mit der Fachberatung Kindertagespflege verpflichtet
   - Nachweis über Teilnahme an vom Jugendamt angebotenen Veranstaltungen zu den Themen:
     - Kinderschutz in Arnsberg
     - Brandschutz

   Bei Tätigkeit in einer Kindertagespflegestelle im Verbund/Großtagespflegestelle zusätzlich erforderlich:

   - Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) alle 2 Jahre
   - bei wenigstens einer Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege sollen mindestens einjährige praktische Erfahrungen mit der Betreuung von U 3 Kindern in der Kinderbetreuung nachgewiesen werden.

§ 8 Laufende Geldleistung

1. Wenn die Voraussetzungen der Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Förderung des Kindes durch den öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgt, ist der geeigneten Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.
2. Die Geldleistung beinhaltet gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

   - die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson,
   - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung sowie der Anzahl der betreuten Kinder und deren Förderbedarf,

- die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, im Falle einer privaten Krankenversicherung in Höhe der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen für den Basistarif. Ein jährlicher Nachweis ist durch die Kindertagespflegeperson zu erbringen.

3. Die Höhe der angemessenen Geldleistung nach Absatz 2 bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes sowie weiterer Kriterien. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.

4. Die Bewilligung der Geldleistungen erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, zu dem der Betreuungsvertrag in Kraft tritt. Wird der „*Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson*“ bzw. die Anmeldung Kita.Arnsberg.de zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, beginnt die Leistung mit dem Tag der Antragstellung. Gleiches gilt bei der verspäteten Einreichung des Betreuungsvertrages. Findet eine Eingewöhnungsphase im Sinne des § 5 Abs. 4 dieser Satzung statt, entspricht die vergütete Betreuungszeit der in der Betreuungsvereinbarung geregelten Buchungszeit.

5. Die Zahlung der Geldleistungen nach Absatz 3 endet i.d.R. mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Soweit die Betreuung über einen Zeitraum von 4 Wochen lediglich zu unbegründet zu 50 % oder begründet 10 % der Betreuungszeit oder weniger beansprucht wurde, erfolgt eine Einzelfallprüfung, in der die Abwesenheitsgründe und die Perspektive des Betreuungsvertrages geklärt werden. Ist keine wesentliche Änderung der Angebotsannahme zu erwarten, wird die Förderung durch die Fachberatung umgehend eingestellt. Wenn die Kindertagespflegeperson ihrer Informationspflicht gegenüber der Fachberatungsstelle innerhalb der 4 Wochen nicht nachgekommen ist, kann die Förderung des Vertrages auch Rückwirkend mit Ablauf der 4 Wochen beendet werden.

6. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt direkt an die Kindertagespflegeperson. Die Geldleistung wird monatlich nachträglich jeweils zum Ende des Monats auf das von der Kindertagespflegeperson benannte Konto ausgezahlt, Zahlungsziel ist jeweils der 5. Tag des Folgemonats. Falls die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausübt, kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung.

7. Die Geldleistung wird in der Regel pauschal entsprechend dem anerkannten benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreien Zeiten und sonstigen Fehl- und Ausfallzeiten zu berücksichtigen sind. Bei monatlich stark schwankenden Betreuungszeiten erfolgt eine Abrechnung der Betreuungszeiten auf Antrag der Kindertagespflegeperson oder Entscheid der Fachberatung per Einzelstundennachweis.

8. Wird für den Zeitraum bis zu 4 Wochen ein erhöhter Betreuungsbedarf realisiert, so erfolgt keine Anpassung der Pauschale.

9. Findet die Betreuung durch eine in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem betreuenden Kind stehende Kindertagespflegeperson statt, erfolgen Zahlungen nur, wenn diese die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson absolviert hat, eine gültige Pflegeerlaubnis besitzt und dem Jugendamt zur Vermittlung weiterer Pflegeverhältnisse entsprechend Plätze zur Verfügung stellt.

10. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die geleisteten Betreuungszeiten zu dokumentieren, von den Eltern kontrollieren und bestätigen zu lassen und der Fachberatung bis zum 15. des Folgemonats einzureichen. Erfolgt dies nicht, kann die Weiterfinanzierung der Betreuung durch das Jugendamt eingestellt werden.

§ 9 Leistungen in vorhandenen Kindertageseinrichtungen

1. Leistungen nach dieser Satzung können außerhalb der mit dem Jugendamt vereinbarten Öffnungszeiten auch in vorhandenen Kindertageseinrichtungen erbracht werden. Ist die Kindertagespflegeperson zugleich als sozialpädagogische Fachkraft in dieser Kindertageseinrichtung tätig, entfällt eine gesonderte Überprüfung der Räumlichkeiten.
2. Leistungen der Kindertagespflege in vorhandenen Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel nur dann zu Stande kommen, wenn die Bedarfsprüfung erwarten lässt, dass durchschnittlich mindestens drei Kinder der Einrichtung eine solche Leistung in Anspruch nehmen werden.
3. In Ausnahmefällen können auch Kinder, die regulär keine Kindertageseinrichtung besuchen, von geeigneten Kindertagespflegepersonen in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung oder eines Familienzentrums innerhalb und/ oder außerhalb der Öffnungszeiten betreut werden, wenn die institutionellen Gegebenheiten dies zulassen. Eine solche Betreuungsform ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

§ 10 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

1. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
2. Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Kindertagespflege im Stadtgebiet Arnsberg“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung der Stadt Arnsberg für Kinder in Kindertagespflege tritt zum 19.03.2026 in Kraft.

Anlage: Bemessung der laufenden Geldleistung nach § 8 Abs. 3 der Satzung

Bemessung der laufenden Geldleistung nach § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Arnsberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) vom 19.03.2026

Pauschalierte Zahlung eines Stundensatzes als Regelfall

1. Die Zahlung des Stundensatzes erfolgt pauschal auf der Grundlage der mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden grundsätzlich während des gesamten Kindergartenjahres.
2. Für die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation wird eine Stunde je betreutem Kind pro Woche zusätzlich berücksichtigt. Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen oder Schule gefördert werden gibt es diese zusätzlichen Zeiten nicht.
3. Auch während der von der Kindertagespflegeperson angezeigten Eingewöhnungsphase wird die pauschalierte Monatszahlung für das jeweilige Kind geleistet. Die Eingewöhnungsphase beträgt zwei Wochen und kann im Bedarfsfall im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten verkürzt oder bis 4 Wochen verlängert werden.
4. Dem von den Personensorgeberechtigten geäußerten Betreuungswunsch ist hinsichtlich des Umfanges grundsätzlich Rechnung zu tragen. Die Betreuungsstunden sollen so vereinbart werden, dass eine Anpassung des Betreuungsumfanges maximal einmal im Quartal notwendig ist. Hierbei kann insbesondere auf eine Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten und den tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden verwiesen werden.
5. In Anlehnung an §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 3 KiBiz sind Einrichtungen der Kindertagespflege verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten.

   In die Pauschale eingerechnet sind 5 Wochen betreuungsfreie Zeit „Urlaub“ der Kindertagespflegeperson. Heiligabend und Silvester zählen zusammen als ein „Urlaubstag“. Der voraussichtliche Urlaubsplan für das kommende Kalenderjahr ist durch die Kindertagespflegeperson bis zum 15.11. des Vorjahres beim Jugendamt anzuzeigen. Kurzfristige Urlaubstage sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung entfällt die pauschale Weiterzahlung.

   Kindertagespflegepersonen können auch in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr ihr Betreuungsangebot offenhalten, dies ist dann allen vertraglichen Betreuungskindern anzubieten. Die Kindertagespflegeperson erstellt einen detaillierten Betreuungsplan für diese Tage und teilt ihn der Fachberatung bis zum 01. Dezember mit. Die nicht verplanten Betreuungsplätze kann die Fachberatung an Kinder mit Vertretungsbedarf vermitteln (Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen oder in Ausnahmen auch Grundschule).

   Lehnt die Kindertagespflegeperson die Vertretung ab, oder wird der detaillierte Betreuungsplan verspätet mitgeteilt, so werden die Tage als betreuungsfrei „Urlaub“ der Kindertagespflegeperson gerechnet.

   In die Pauschale eingerechnet sind ebenfalls bis zu 2 Wochen krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson jährlich. Ausgenommen sind Maßnahmen, die nach dem SGB V bezuschusst werden, beispielsweise Mutter-/Vater-Kind-Kuren. Aus diesem Grund wird angeraten, beim Abschluss einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung die Option Krankengeld mitzuversichern beginnend ab dem 15. Tag der Erkrankung. Ein krankheitsbedingter Ausfall ist am ersten Tag der Erkrankung beim Jugendamt anzuzeigen. Gleiches gilt für die Gesundmeldung. Bei Nichtbeachtung entfällt die pauschale Weiterzahlung.

6. Die Kindertagespflegeperson erhält je nach ihrem aktuellen Grad der Qualifizierung einen Stundensatz für vertraglich vereinbarte Betreuungsstunden (siehe Tabelle).

Qualifizierungsstufe	Regel-Stundensatz	Stundensatz Kindertagespflege im Haushalt der Eltern (-30%)	Stundensatz bei Spitzabrechnung (+15%)
noch keine	4,29 €	3,00 €	4,93 €
Umfassende Qualifizierung (160 Stunden)	6,23 €	4,36 €	7,16 €
Höchste Qualifizierung (300 Stunden QHB oder von der Fachberatung anerkannte pädagogische Fachkräfte)	6,88 €	4,82 €	7,91 €

Im Betreuungsstundenentgelt sind 30% Sachkostenanteil für Miete, Heizung, Abnutzung Spielzeug etc. enthalten. Dieser Sachkostenanteil wird bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern des zu betreuenden Kindes nicht gezahlt. Bei Kindertagespflege in den Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen ist der Entfall des Sachkostenanteils zu prüfen.

7. Besondere Betreuungszeiten und Anforderungen sind wie folgt geregelt:
   - Betreuung in den Nachtstunden beginnt um 22:00 Uhr und endet um 5:00 Uhr und gilt als Schlafenszeit des Kindes. Sie wird bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes als Betreuungszeit mit 50% des gültigen Stundensatzes berücksichtigt. Mit Beginn des 7. Lebensjahres des Kindes wird sie als Betreuungszeit mit 30% des gültigen Stundesatzes berücksichtigt.
   - Bei Betreuung in den frühen Morgenstunden in der Zeit von 5:00 Uhr bis 7:00 Uhr oder in den Abendstunden 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist der Stundensatz um 1 Euro erhöht.
   - Den Transfer des Kindes in die Kindertagespflegestelle und zurück haben die Eltern sicher zu stellen. Wenn die Notwendigkeit der Fachberatung nachgewiesen wurde, kann per Einzelfallentscheid die Kindertagespflegeperson die Wege des Kindes begleiten. Dann gelten die Wegezeiten als Betreuungszeit schon ab dem Haushalt der Eltern bzw. ab der Kindertagespflegestelle.

8. Der Erstattungsbetrag zur Anerkennung der Förderleistung wird pauschal für die Betreuungsverträge berechnet. Die Berechnungsformel, unter Beachtung der Sonderregeln für besondere Zeiten, ist:

   Vertragliche Wochenstunden x Stundensatz x 52 (Wochen im Jahr) / 12 Monate

9. Die Geldleistung wird eingestellt:
   - mit Beendigung des Betreuungsvertrages durch Erreichen des vertraglich vereinbarten Enddatums, fristgerechte Kündigung des Betreuungsvertrages oder Aufhebungsvertrag, sowie Ablauf der Bewilligung,

10. Weist eine Kindertagespflegeperson die im § 21 Abs. 3 Kibiz vorausgesetzten Fortbildungsstunden in einem Kalenderjahr nicht nach, kann das Jugendamt ab Januar des Folgejahres

die laufende Geldleistung um 0,20 € je Stunde und Kind kürzen bis die Nachweise erbracht wurden.

11. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 24 Abs. 3 KiBiz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 KiBiz (KiBiz-Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahr) und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.

12. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten ist einzelvertraglich mit den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren.

13. Sollte ein Betreuungsverhältnis nicht pauschaliert abgerechnet werden können, ist in Abstimmung zwischen Kindertagespflegeperson und Jugendamt eine Spitzabrechnung nach Vorlage von Einzelnachweisen durchzuführen. Die vorgenannten Punkte gelten mit Ausnahme der Ziffer 1 entsprechend. Bei Anwendung der Spitzabrechnung wird ein um 15 % erhöhte Stundensatz (s. Punkt 8) gewährt.